



---

## Recherche

### Konstrukteure verschulden Tod von zwei Kindern (2 und 11 Jahre alt)

Katastrophales Versagen von Sachverständigen, Staatsanwaltschaft und Richtern

Der so genannte Kreiselmäher-Prozess endete jetzt mit einem unglaublichen Urteil. Weil die drei mit der Aufklärung beauftragten Sachverständigen mangels Sachkenntnis nicht geeignet waren und die Unfallursache und den Hergang des Unfalls nicht analysieren konnten, kamen die Konstrukteure mit Geldstrafen davon.

Das tragische Geschehen im April 2002 fand erst jetzt vor dem Strafrichter des Limburger Amtsgerichts seinen Abschluss. Damals überführte ein Fahrer der Landmaschinenfirma Egenolf mit seinem Transporter einen Kreiselmäher von Dehrn nach Elz. Plötzlich scherte der Kreiselmäher auf der Straße aus und erschlug die beiden Buben auf dem Bürgersteig.

Strafrichter Harro Marschall von Bieberstein verurteilte die beiden angeklagten Konstrukteure des Kreiselmähers – 63 und 48 Jahre alt – wegen fahrlässiger Tötung in zwei Fällen zu einer Geldstrafe von jeweils 270 Tagessätzen à 60 beziehungsweise 80 Euro. Die Staatsanwältin hatte Geldstrafen in Höhe von 90 Tagessätzen gefordert. Die Nebenklägervorteilerin, die die Interessen der Eltern wahrgenommen hatte, forderte Freiheitsstrafen; die Verteidigung hatte für die Männer den Freispruch beantragt. Die Angeklagten betonten immer wieder, sie hätten nicht mit Fehlern des Fahrers des Transportzuges rechnen können.

Die Ausführungen des Gerichts zu einem bemerkenswert schlampigen Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft deckte jedoch völlig andere Zusammenhänge auf. Zwar seien auch Durchsuchungen sowohl beim Hersteller des Kreiselmähers als auch bei der Firma Egenolf vorgenommen worden, jedoch hätten die Ermittler diese eher als Betriebsausflug betrachtet. Sie hätten lediglich Unterlagen sichergestellt, die für die Firmen ungefährlich gewesen seien. Dagegen waren andere Unterlagen der Technischen Dokumentation plötzlich verschwunden.

Weitere krasse Versäumnisse habe es bei den Sachverständigen gegeben. Ein Sachverständiger sei für solche Unfallsachen kein Spezialist, der zweite Sachverständige habe keine Sachkenntnis gehabt, und sogar der so genannte Obergutachter habe nur ein lückenhaftes und mangelhaftes Gutachten erstellt. «Hier hätten Spezialisten hinzugezogen werden müssen», so der urteilende Richter. Auch sei die fragliche Serie des Unfallfahrzeugs nicht vom TÜV abgenommen und erst nach dem Unfall vom Hersteller mit einer mechanischen Sicherung ausgestattet worden, die der Vorschrift entsprach.



---

Den Angeklagten warf der Vorsitzende vor, dass sie bei der Konstruktion der Maschine strafrechtlich relevante Fehler begangen hatten.

Umso erstaunlicher, dass das verhängte Strafmaß doch wohl eher der Ahndung eines Kavaliersdelikts als der fahrlässigen Tötung zweier Menschen entspricht. Allein das Fehlen (bzw. das Beseitigen) der Technischen Dokumentation rechtfertigt völlig andere Strafzumessungen, wie sich jeder Interessierte anhand der EU-weit geltenden Rechtsvorschriften überzeugen kann.

Stand: Mai 2006

Veröffentlicht in [www.weka.de/produksicherheit/](http://www.weka.de/produksicherheit/)

Weitere Informationen in [www.hr-online.de](http://www.hr-online.de)